

Elterliche Sorge für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind

Eltern haben die Pflicht und das Recht für ihre minderjährigen Kinder zu sorgen. Das bedeutet, dass Eltern sich durch praktisches Tun um die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder kümmern und dass sie regelmässig Entscheidungen für ihre Kinder treffen.

Entscheidungen über Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, müssen von dem allein Sorgerechtsberechtigten Elternteil oder, bei gemeinsamer Sorge, von Mutter und Vater gemeinsam getroffen werden. Das sind zum Beispiel Grundfragen der Ernährung und medizinischen Versorgung, wo und bei wem das Kind lebt, mit wem das Kind grundsätzlich Kontakt haben darf oder soll, welchem religiösen Bekenntnis das Kind angehört, welchen Kindergarten und welche Schule das Kind besuchen soll.

Entscheidungen des täglichen Lebens, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, kann der Elternteil treffen, bei dem sich das Kind aufhält, auch wenn er nicht sorgeberechtigt ist. Er oder sie kann also zum Beispiel, im Rahmen getroffener grundsätzlicher Entscheidungen, den Speiseplan für das Kind bestimmen, die ärztliche Versorgung sicherstellen, Besuche bei Freunden oder Verwandten regeln, über den Besuch eines Gottesdienstes entscheiden und so weiter.

Sind Eltern bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet, steht ihnen das Sorgerecht nicht automatisch gemeinsam zu. Sie üben das Sorgerecht gemeinsam aus,

1. wenn sie eine sogenannte Sorgeerklärung abgeben, also erklären, dass sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen.
2. wenn sie einander heiraten.
3. wenn das Familiengericht den Eltern das Sorgerecht gemeinsam überträgt.



Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge allein!

1. Sorgeerklärung

Eine Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden. Das kann bei jedem Jugendamt, in Wiesbaden dem Amt für Soziale Arbeit, oder bei einem Notar erfolgen. Wichtig ist, vorab muss die Vaterschaft festgestellt sein und beide Eltern müssen die Sorgeerklärung abgeben.

Die Sorgeerklärung muss weder vor der Geburt des Kindes, noch direkt nach der Geburt abgegeben werden. Eltern können in Ruhe überlegen, ob sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen und sich bei Bedarf beraten lassen. Eine beurkundete Sorgeerklärung kann von den Eltern nicht widerrufen werden. Ist ein Elternteil mit der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht mehr einverstanden, kann das Familiengericht auf Antrag die elterliche Sorge ganz oder in Teilen einem Elternteil übertragen.



Führt das Kind bereits einen Familiennamen, wenn die Sorgeerklärung abgegeben wird, können die Eltern diesen nur innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Sorgeerklärung neu bestimmen. Zuständig dafür ist das Standesamt am Geburtsort des Kindes.

2. Heirat

Heiraten die Eltern, wurde vorher keine Sorgeerklärung abgegeben und gibt es keine gerichtliche Entscheidung zum Sorgerecht, üben die Eltern mit der Heirat das Sorgerecht gemeinsam aus.

3. Entscheidung des Familiengerichts

Heiraten die Eltern nicht und können sie sich nicht über die Abgabe einer Sorgeerklärung einigen, können der Vater oder die Mutter beim Familiengericht beantragen, dass die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge, beiden Eltern gemeinsam übertragen wird. Das Familiengericht prüft dann, ob dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Der Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird dem jeweils anderen Elternteil vom Gericht zugestellt. Dieser kann dazu Stellung nehmen. Das Gericht setzt hierfür eine Frist, die für die Mutter frühestens 6 Wochen nach der Geburt des Kindes endet.

Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf beide Eltern entgegenstehen und sind solche Gründe auch sonst für das Gericht nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Das Gericht kann dann im schriftlichen Verfahren, ohne persönliche Anhörung der Eltern oder des Jugendamtes, entscheiden.

Werden dem Gericht Gründe mitgeteilt, die gegen eine Übertragung des Sorgerechts auf beide Eltern sprechen oder werden solche Gründe dem Gericht auf andere Weise bekannt, erörtert das Gericht die Frage der elterlichen Sorge mit den Beteiligten in einem Termin. Das Gericht hört in diesem Termin auch das Jugendamt an. Dieser Termin soll spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der oben angesprochenen Gründe stattfinden, aber nicht vor Ablauf der sechswöchigen Frist zur Stellungnahme für die Mutter.

Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister (Negativattest)

Sorgeerklärungen und die oben genannten Entscheidungen des Familiengerichts zum Sorgerecht, werden dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt mitgeteilt und dort registriert. Liegen keine Einträge in diesem Register vor, kann die Mutter auf Antrag hierüber eine Bescheinigung erhalten. Diese Bescheinigung wird von dem für den Wohnort der Mutter zuständigen Jugendamt ausgestellt. Die Mutter muss dem Jugendamt dafür das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes oder Jugendlichen mitteilen und den Namen, den das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.